

II. Wartezeit.

- (Bei allen 3 Tagen gleich und im angezeigten Fahrpreis enthalten.)
1. Vor Beginn der Fahrt bis zu 8 Minuten 70 Pf., weitere je 4 Minuten 10 Pf.
  2. Nach Beginn der Fahrt bis zu 4 Minuten 10 Pf.

III. Zuschläge.

(Nur zahlbar, wenn angezeigt.)

1. Für Mitnahme eines Hundes 25 Pf.
  2. Für Mitnahme von Gepäck im Gewicht
    - a) von über 10 kg bis 25 kg 25 Pf.,
    - b) für jede weiteren angefangenen 25 kg ebenfalls 25 Pf.
- Alle anderen bisher zulässig gewesenen Zuschläge fallen weg.

Folgende Bestimmungen gelten für die drei Droschkenarten gemeinsam:

Fahrten nach freier Vereinbarung.

Fahrten über das jeweilige Stadtgebiet hinaus, zu deren Ausführung der Droschkenführer nicht verpflichtet ist, sowie im voraus bestellte Fahrten, ferner Hochzeits-, Kindtaufs- oder sogenannte Rundfahrten oder Fahrten bei Trauergelegenheiten usw. unterliegen der vorherigen freien Vereinbarung zwischen dem Droschkenführer und dem Fahrgast. Bei Fahrten über den äußeren Stadtbezirk hinaus ist der Fahrpreisangeiger auch in diesem Falle innerhalb der Stadtbezirke ordnungsgemäß einzustellen.

Personenfahrsteuer.

Neben den Beiträgen, die der Fahrpreisangeiger gemäß vorstehender Regelung anzeigt, ist der Droschkenführer berechtigt, dem Fahrgast die städtische Personenfahrsteuer abzufordern, deren Höhe vom Steueramt der Stadt Chemnitz festgesetzt und vom Droschkenführer anzugeben ist.

Innen- und äußerer Stadtbezirk.

Die Grenzen des inneren und des äußeren Stadtbezirkes sind im § 28 der Droschkenordnung der Stadt Chemnitz festgesetzt, dessen Fassung mit der Bekanntmachung des Rates und des Polizeiamtes der Stadt Chemnitz vom 3. Dezember 1919 abgeändert worden ist.

Die Nachtzeit umfaßt die Stunden von 11 Uhr abends bis 6 Uhr morgens.

Der innere Stadtbezirk reicht bis an die nachgenannten Stellen:

1. Blankenauer Straße bis Nr. 70 („Scheibe“). . . . . 3100 m,
2. Fischweg bis zur Einfahrt zum Städt. Bauhof . . . . . 3000 m,
3. Draisdorfer Straße bis Nr. 22 (Dehner's Gut) . . . . . 3100 m,
4. Wittgensdorfer Straße bis zur Straße Am Waldbrand einschließlich. . . . . 3000 m,
5. Leipziger Straße bis zur Einmündung des Anton-Dhorn-Weges . . . . . 3100 m,
6. Ammonstraße bis Nr. 5 über Hartmann-, Leipziger-, Matthesstr., Talstraße . . . . . 3000 m,
7. Limbacher Straße bis Zinzendorfstraße (einschließlich Marmorpalast) . . . . . 3100 m,
8. Waldenburger Straße bis Einmündung Spichernstraße über Weststraße . . . . . 3000 m,
9. Zwidauer Straße bis Stadtgrenze . . . . . 2800 m,
10. Reesestraße bis zur Stadtgrenze . . . . . 3050 m,
11. Stollberger Straße bis Nr. 90 (Hauhold's Villa) . . . . . 3000 m,
12. Helbersdorfer Straße bis Einmündung Dittersdorfer Straße über Stollberger, Parkstraße . . . . . 3000 m,
13. Annaberger Straße bis Nr. 177 . . . . . 3000 m,
14. Dorfstraße bis Nr. 56 (Firma Piehschmann). . . . . 3000 m,
15. Reichenhainer Straße bis 250 m über den Friedhofseingang hinaus. . . . . 3000 m,
16. Bernsdorfer Straße bis Ulbrichtstraße einschließlich . . . . . 3000 m,

17. Augsburger Straße bis Nr. 18 über Bernsdorfer Straße . . . . . 3000 m,
  18. Fischpauer Straße bis Nr. 198 (Gärtnererei Anoch) . . . . . 3000 m,
  19. Adelsbergstraße bis Nr. 120 . . . . . 3000 m,
  20. Dststraße bis zum Gasthaus „Dirsch“ . . . . . 3000 m,
  21. Planitzstraße bis Bayreuther Straße einschließlich . . . . . 3100 m,
  22. Forststraße bis zur Einmündung des Schlangenweges . . . . . 3000 m,
  23. Dresdner Straße bis Alaraststraße einschließlich. . . . . 3100 m,
  24. Frankenberger Straße bis Alaraststraße einschließlich . . . . . 3000 m,
  25. Helbersdorfer Straße bis Alaraststraße einschließlich . . . . . 3000 m.
- Der äußere Stadtbezirk umfaßt das außerhalb des inneren Bezirkes gelegene Stadtgebiet.

Telephonische Bestellungen von Pferde- und Krastdroschken

Können durch die Telephonzentrale des Vereins Chemnitzer Krastdroschkenbesitzer (Tel. 4400 und 6060) zu jeder Tages- und Nachtzeit erfolgen. Auf dem Hauptbahnhofe eintreffende Reisende, die eine Droschke in Anspruch nehmen wollen, eine solche aber auf dem dortigen Halteplatze nicht antreffen, können bei der genannten Telephonzentrale von dem an dem nach der Oberen Georgstraße zu gelegenen Bahnhofsausgang angebrachten Fernsprechapparat der Krastdroschkenbesitzer aus um Bestellung einer Droschke ersuchen. Schlüssel zu dem Apparat sind zu diesem Zwecke in der Handgepäckannahme und in der Polizeiwache des Hauptbahnhofes niedergelegt.

Droschkenhalteplätze für Krastdroschken:

1. Androsstraße, Ecke Weststraße,
2. Antonplatz (Nordseite),
3. Bräudenstraße, Ecke Königstraße (gegenüber dem Geschäftshaus Königsfeld),
4. Falkeplatz (Am Falkehaus),
5. Am Hauptbahnhof, Eingang Obere Georgstraße,
6. Am Südbahnhof,
7. Am Nikolaibahnhof (Reichstraße),
8. Markt (westliche und nördliche Seite),
9. Michaelstraße, Ecke Zwidauer Straße,
10. Poststraße, zwischen Innere Johannisstraße und Lange Straße,
11. Rosenstraße, Ecke Bernsdorfer Straße,
12. Theaterstraße, zwischen Am Plan und Weberstraße,
13. Uferstraße (am Brausebad),
14. Wartburgstraße (Nähe Friedhofseingang).

Telephon-Anruf für sämtliche Halteplätze durch die Auto-Zentrale T 4400 und 6060.

Droschkenhalteplätze für Pferdendroschken:

1. Markt,
2. Am Hauptbahnhof, Eingang Obere Georgstraße.

Gebührenverzeichnis zum Regulativ, das Dienstmannwesen in der Stadt Chemnitz betreffend

vom 18. Mai 1877, in der abgeänderten Fassung vom 4. September 1903.

Die Dienstmänner sind berechtigt, zu fordern:

I.

Für leichte Dienstleistungen, wie Ausführung von Bestellungen und Beförderung von Gegenständen bis zu einem Gewichte von 10 kg bei einer Zeitdauer bis zu

¼ Stunde	½ Stunde	1 Stunde
40 Pf.	55 Pf.	70 Pf.

II.

Für Beförderung von Gegenständen im Gewichte von mehr als 10 kg bis 25 kg bei einer Zeitdauer bis zu

¼ Stunde	½ Stunde	1 Stunde
50 Pf.	60 Pf.	80 Pf.

III.

Bei Beförderung von Gegenständen im Gewichte von mehr als 25 kg bis 50 kg bei einer Zeitdauer bis zu

¼ Stunde	½ Stunde	1 Stunde
60 Pf.	80 Pf.	1 Mk.

IV.

Bei Beförderung von Gegenständen im Gewichte von mehr als 50 kg tritt für jede weiteren 25 kg ein Zuschlag von 25 Pf. zu den Grundgebühren unter III ein.

Zur Beförderung von Gegenständen im Gewichte von mehr als 150 kg ist ein Dienstmann nicht verpflichtet.

V.

Wird Rückantwort verlangt oder der Dienstmann nach einem bestimmten Ort bestellt, oder hat er auf Verlangen des Bestellers zu warten, so ist der dadurch veranlaßte Zeitaufwand nach Punkt I besonders zu vergüten.

VI.

Für das Austragen vonzetteln, Anschlägen, Rundschreiben usw.

a) ohne bestimmte Adresse:

bis zu 50 Stüd	. . . . .	1.50 Mk.
bis zu 100 Stüd	. . . . .	2.— Mk.
bis zu 200 Stüd	. . . . .	2.50 Mk.
bis zu 300 Stüd	. . . . .	3.— Mk.
		usw.

b. an bestimmte Adressen:

bis zu 25 Stüd	. . . . .	1.25 Mk.
bis zu 50 Stüd	. . . . .	2.50 Mk.
bis zu 100 Stüd	. . . . .	3.50 Mk.
für jede weiteren 100 Stüd		1.— Mk. mehr.

VII.

Für das Anheften von Anschlägen, einschließlich des dazu verwendeten Materials:

bis zu 50 Stüd	. . . . .	2.50 Mk.
bis zu 100 Stüd	. . . . .	4.— Mk.
für jede weiteren 100 Stüd		1.— Mk. mehr.

VIII.

Für den Transport von Kranken, Verunglückten, Betrunknen oder Leichen:

bis zu 1 Stunde	. . . . .	2.— Mk.
für jede angefangene ½ Stunde darüber		1.— Mk. mehr.

IX.

Die Vergütung für Möbeltransporte, Umzüge, Beförderung eines Pianos, Klügels, Geldschrankes oder eines ähnlichen schweren Gegenstandes unterliegt der vorherigen freien Vereinbarung zwischen dem Dienstmann und dem Auftraggeber. Im übrigen sind Berrichtungen, für die in vorstehendem Verzeichnis eine Gebühr nicht festgesetzt ist, in der Regel nach Punkt III zu vergüten.

X.

Für die zum Transport verwendeten Gerätschaften ist eine besondere Leihgebühr zu entrichten, und zwar

- a) für einen vierrädrigen Wagen pro angefangene Stunde 10 Pf.,
- b) für einen zweirädrigen Wagen pro angefangene Stunde 5 Pf.,
- c) für einen Pack- oder sonstigen Korb pro angefangene Stunde 5 Pf.

Bei tageweiser Benutzung ist die Leihgebühr vorher zu vereinbaren.

Bare Auslagen für verwendetes Packmaterial sind dem Dienstmann besonders zu erstatten.

XI.

Der Tarif gilt nur für Dienstleistungen innerhalb des Stadtgebietes. Zu Dienstleistungen außerhalb des Stadtgebietes ist der Dienstmann nicht verpflichtet.